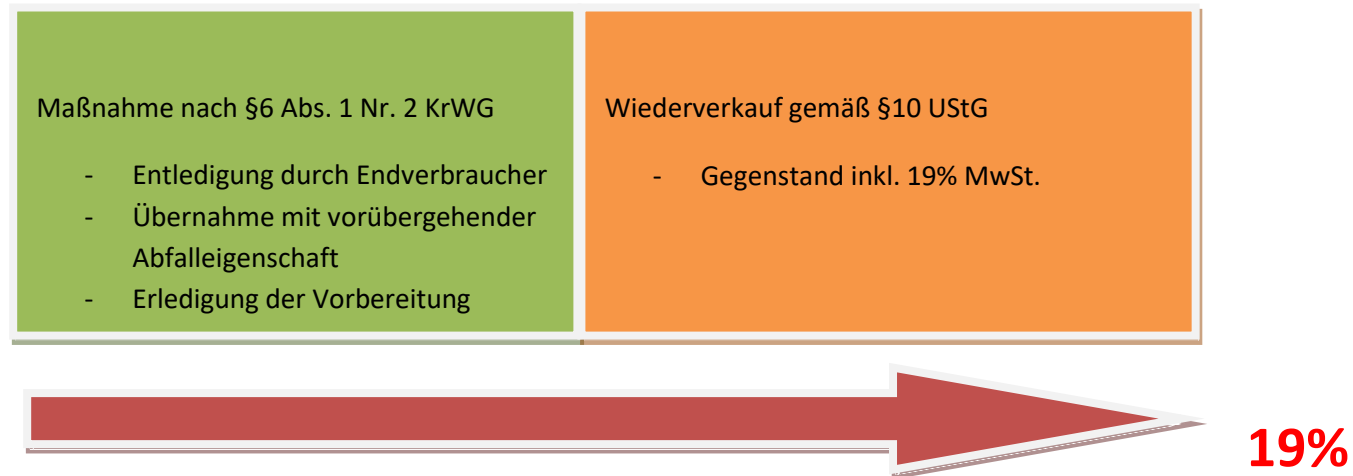


Die von der MwStSystRL abweichende rechtswidrige Besteuerung
von Umsätzen mit der Vorbereitung zur Wiederverwendung,
unter Ausschluss der gebotenen Differenzbesteuerung gemäß §25a UStG.



Durch die unzulässige **Verknüpfung** zweier rechtlich unabhängigen Tatbestände, wird das Einkommen für diese Maßnahme mit 19% belastet. Dieses Vorgehen verstößt nicht nur gegen die Vorgaben der MwStSystRL, sondern auch gegen Artikel 3 (1) GG und führt letztendlich dazu, dass die Vorgabe in §6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG nicht umgesetzt werden kann. Durch die völlig absurde Besteuerung dieser Maßnahme, wird die begrenzte Wirtschaftlichkeit zusätzlich beeinträchtigt und verhindert im Ergebnis bewusst oder unbewusst eine eigentlich mögliche Abfallvermeidung.

Zwar ist die Wiederverwendung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes das Ergebnis der Vorbereitung, aus der Sicht des UStG ist jedoch die Weiterverwendung des Gegenstandes als Verkaufsobjekt die maßgebliche Grundlage für die Steuerbemessung. Hier wird also rechtswidrig das Ergebnis einer Maßnahme nach §6 Abs. 1 Nr. 2 KrWG zur Steuerbemessungsgrundlage für die Anwendung von §10 UStG. benutzt.